

## Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

### II. Wahlperiode

---

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 156 / II
Eingangsdatum:	30.10.2002
Weitergabedatum:	31.10.2002
Fällig am:	14.11.2002
Beantwortet am:	03.12.2002
Erledigt am:	03.12.2002

Marina Martienßen CDU  
Antragsteller/in

## Kleine Anfrage

**Betr.:** Landeplatz für den Rettungshubschrauber - UKBF

1. Trifft es zu, dass dem Universitätsklinikum Benjamin Franklin 1999 eine Genehmigung erteilt wurde, einen Landeplatz für einen Rettungshubschrauber zu errichten?
2. Trifft es ferner zu, dass an die Genehmigung, die Auflage der Naturschutzbehörde des damaligen Bezirks Steglitz geknüpft war, für die zwangsläufigen Eingriffe in die Natur bei der Errichtung des Landeplatzes, Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von 348 TDM zu leisten?
3. Trifft es zu, dass die Klinikumleitung der Auflage, trotz Anmahnungen, bisher nicht nachgekommen ist?
4. Hat das Bezirksamt Maßnahmen gegen das Klinikum eingeleitet, damit die Zahlung der Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von 348 TDM erfolgt?
5. Wenn nein
  - a) warum nicht?
  - b) wann werden Maßnahmen eingeleitet, die die Zahlung zur Folge haben?

Martienßen

### Antwort des Bezirksamtes

#### Zu 1.

Noch unter alliierter Hoheit ist auf dem Gelände des Universitätsklinikums Benjamin Franklin (UKBF) ein Landeplatz für den ADAC-Hubschrauber "Christoph 31" eingerichtet worden. Nach der Ablösung des alliierten Rechts in Berlin bedurfte es der erneuten Genehmigung des Start- und Landplatzes nach entsprechenden luftfahrtrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Die Genehmigung hierzu wurde am 12. Januar 1999 erteilt.

**Zu 2.**

An die Genehmigung war die Auflage geknüpft, alle Hindernisse - so insbesondere alle Bäume und Sträucher auf einer beschriebenen Fläche - auf Dauer zu beseitigen. Die Schaffung dieses An- und Abflugsektors hat einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 NatSchGBln dargestellt, den es zu ersetzen galt. Die monetäre Größe des Eingriffs wurde nach einem anerkannten Verfahren von einem, im Auftrag des UKBF tätigen, externen Gutachters ermittelt und mit 348.000,- DM beziffert.

**Zu 3.**

Es ist zutreffend, dass die Ersatzmaßnahme, trotz schriftlicher Anmahnungen - auch über die Genehmigungsbehörde - und diversen Gesprächen mit verschiedenen Verantwortlichen der Klinikumleitung, noch nicht geleistet worden ist.

**Zu 4.**

Zum besseren Verständnis sei darauf verwiesen, dass das UKBF eine abgestimmte Ersatzmaßnahme im Wert von 348.000,- DM zu leisten hat, die in der luftbehördlichen Genehmigung festgeschrieben worden ist und bis Ende 2000 hätte fertiggestellt sein müssen. Eine Ausgleichszahlung war nie Bestandteil der Genehmigung.

In diversen Schreiben und Dezernentengesprächen wurde die Klinikumleitung immer wieder auf ihre gesetzliche Verpflichtung gegenüber dem Naturschutzrecht hingewiesen und die Ausführung der Ersatzmaßnahme angemahnt. Ein letztes Schreiben vom 10.6.2002 hat die Verantwortlichen des Klinikums an ihre Verpflichtungen zum rechtstreuen Handeln innerhalb der Verwaltungen erinnert und angeboten die Fertigstellung der Ersatzmaßnahme über einen Zeitraum von drei Jahren zu strecken.

**Zu 5.**

Eine Durchsetzung der bestandskräftigen Nebenbestimmungen der Luftverkehrsgenehmigung mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung ist nicht möglich. Dies ergibt sich aus § 17 Verwaltungsvollstreckungsgesetz, wonach gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts Zwangsmittel unzulässig sind.

Der Anspruch auf die Ersatzmaßnahme wird vom Amt aufrecht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Stäglin  
Bezirksstadtrat